

3

Die Bescheinigung

Die Bescheinigung ist die amtliche Verfügung über die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Bogen. Deshalb sind der Amtsstempel, das Datum und die eigenhändige Unterschrift der Amtsperson unumgänglich. Bei einer grossen Anzahl Bögen sind auch Gesamtbescheinigungen möglich.

Bescheinigung pro Bogen

Eine Unterschrift ist dann bescheinigt, wenn das Kontrollfeld ausgefüllt ist.

So bescheinigt man Unterschriftenbögen korrekt:

1. Die **Anzahl der gültigen Unterschriften** pro Bogen werden in die dafür vorgesehene Zeile auf dem Unterschriftenbogen eingetragen.
2. Mit der **eigenhändigen Unterschrift** bescheinigt die Amtsperson die vorgenommene Kontrolle.

Achtung: keine Faksimilestempel und **keine** elektronischen Unterschriften – damit werden sämtliche Unterschriften dieses Bogens zulasten des Komitees ungültig!

3. Der **Amtsstempel** der Dienststelle ist Pflicht. Ist kein Amtsstempel greifbar, so muss der eigenhändigen Unterschrift die amtliche Funktion handschriftlich beigefügt werden.
4. Ort und **Datum** der Stimmrechtsbescheinigung werden auf dem Bogen angebracht.

Sicherheit für die Gemeinde

Bis zur Veröffentlichung der Zustandekommensverfügung im Bundesblatt sollte im Stimmregister über sämtliche ausgestellten Stimmrechtsbescheinigungen zum betreffenden Volksbegehren ein Vermerk figurieren.

Gesamtbescheinigungen

Treffen mehrere Bögen gleichzeitig ein, kann eine **Gesamtbescheinigung** erstellt werden. Damit wird den Stimmregisterführerinnen und -führern die **Arbeit erleichtert**.

Der Begleitbrief

Damit aber nicht plötzlich eine grosse Anzahl von Unterschriften ungültig wird, müssen beim Ausstellen der Gesamtbescheinigung auf einem Begleitbrief **strenge Formvorschriften** eingehalten werden.

1. Eine Gesamtbescheinigung wird auf einem mit dem **Briefkopf der Gemeinde** ausgestellten Begleitbrief erteilt. Der Brief des Komitees eignet sich nicht dafür.
2. Im **Betreff** müssen der korrekte **Titel** der eidgenössischen Volksinitiative oder des eidgenössischen Referendums sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt stehen.

3. Die Bescheinigung enthält:
- **Anzahl gültiger Unterschriften,**
 - **eigenhändige Unterschrift** der Amtsperson,
 - **Amtsstempel,**
 - **Datum.**

Formblätter für Gesamtbescheinigungen können hier heruntergeladen werden: 



Muster einer korrekten Gesamtbescheinigung:

Gemeinde (Briefkopf)

Gesamtbescheinigung

Betrifft: Eidgenössische Volksinitiative
 « »
 (Titel der Volksinitiative und Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesblatt)³

oder

Referendum gegen das Bundesgesetz / die Änderung vom des Bundesgesetzes vom über

 (Datum und genauen Titel einfügen; nicht zutreffende Erlassform streichen)

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte sowie auf die Weisungen der Bundeskanzlei vom 27. Juni 1978 bescheinigt die zuständige Amtsstelle obenstehender Gemeinde, dass sich auf den hier zusammengehefteten (Anzahl) Unterschriftenlisten insgesamt (Anzahl) gültige Unterschriften von in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern befinden, die hier ihre politischen Rechte ausüben.

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:
 eigenhändige Unterschrift:
 amtliche Eigenschaft:
 Ort:
 Datum:

³ Die entsprechenden Angaben sind den Unterschriftenlisten zu entnehmen.

Gut verbinden – notfalls mit Schnur

Das Begleitschreiben und die Unterschriftenlisten müssen fest miteinander verbunden werden. Die Gesamtbescheinigung **liegt zuoberst** und wird mit den **Bögen** entweder mit **Bostitchklammern**, paketartiger **Verschnürung**, **Plombierung** oder **Siegelung** verbunden. Die so erstellten «Pakete» dürfen beim Transport nicht auseinanderfallen, sonst werden unter Umständen Tausende von Unterschriften ungültig.

Bögen nummerieren

Die **Unterschriftenlisten** werden **durchnummeriert**. So ist klar identifizierbar, welche Gesamtbescheinigung zu welchen Unterschriften gehört.

Kopien aufbewahren

Von allen Gesamtbescheinigungen sollte eine Kopie erstellt und mindestens bis zum Zustandekommen aufbewahrt werden. Das dient der Gemeinde zum Schutz, falls ein Gerichtsfall eintreten sollte.